

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18 | ausgegeben am 30. April 2021

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung

vom 29. April 2021

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung

vom 29. April 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 27. April 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. April 2021 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem anwendungs- und wissenschaftsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, erwachsenenpädagogische Aufgaben wie Lehre, Beratung, Ausbildung, (An-)Leitung oder Coaching im weit gefassten Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu übernehmen. Zudem werden sie zur selbstständig reflektierten Forschung befähigt und auf eine Promotion vorbereitet. Durch die Option der Vertiefung verschiedener, selbst gewählter erwachsenenpädagogischer Inhalte erwerben sie Kenntnisse über zahlreiche Felder der Erwachsenenbildung und erlangen damit eine individuelle dennoch intradisziplinär verflochtene Spezialisierung. Diese gestattet ihnen, in vielfältigen Feldern der Erwachsenenbildung Lehr-, Beratungs-, Multiplikator- und Leitungsfunktionen übernehmen zu können.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credit Points (CP).

§ 4 Module

(1) Zu studieren sind sechs Module und das Mastermodul. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Module 1 und 2 und das Mastermodul sind Pflicht (Pflichtmodule). Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (Module 3 bis 5) müssen zwei Module verpflichtend gewählt werden (Wahlpflichtmodule). Die weiteren Module sind aus dem aktuellen Angebot der Hochschule an Weiterbildungszertifikaten (CAS) im Bereich Erwachsenenbildung gemäß dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) frei zu wählen (Wahlmodule). Das Zustandekommen der Wahlmodule richtet sich nach der von der Hochschule festgelegten Mindestteilnehmerzahl. Es müssen bis zu zwei Wahlmodule gewählt werden, sodass die für den Abschluss erforderliche Gesamt-CP-Zahl erreicht wird.

(3) Mit Note zu bewerten sind drei Module und das Mastermodul. Das Modul 1 wird verpflichtend mit Note abgeschlossen. Das Modul 2 wird nicht mit Note abgeschlossen. Im Wahlpflichtbereich sowie im Wahlbereich muss je ein Modul zwingend mit Note abgeschlossen werden. Die Festlegung, welches Modul im Wahlpflichtbereich und im Wahlbereich mit Note abgeschlossen wird, erfolgt bindend bei der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung. Nach erfolgreicher Anmeldung zur Modulprüfung teilt die oder der Studierende dem Prüfer bzw. der Prüferin mit, ob das Modul mit Note abgeschlossen wird.

(4) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgegebenen Reihenfolge studiert.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

§ 6 Masterarbeit

(1) Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist nur möglich, wenn die oder der Studierende im Masterstudiengang Erwachsenenbildung bereits Leistungen im Umfang von mindestens 75 CP – davon 45 CP als bewertete Leistungen im Sinne von § 4 Absatz 3 – erworben hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann die Masterarbeit auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen, Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit bestanden wurden.

(4) Für die Gesamtnote der Masterprüfung werden folgende Noten berücksichtigt:

1. Modulnote im Pflichtmodul 1,
2. Modulnote eines Wahlpflichtmoduls,
3. Modulnote eines Wahlmoduls,
4. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde: Arithmetisches Mittel aus oben genannten Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Anerkennungen

(1) Einzelne Studienleistungen, die an und außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erbracht werden, können bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge anerkannt werden.

(2) Einzelne berufsbegleitende Weiterbildungszertifikate (CAS-Zertifikate) sowie Modulprüfungen, die an anderen Hochschulen mit Erfolg erworben wurden, können mit Ausnahme der Pflichtmodule bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit der erbrachten Kompetenzen nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge anerkannt werden.

(3) Einzelne berufsbegleitende Weiterbildungszertifikate (CAS-Zertifikate) sowie Modulprüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit Erfolg erworben wurden, können mit Ausnahme des Mastermoduls bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit der erbrachten Kompetenzen nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge anerkannt werden.

§ 9 Zeugnis

In das Zeugnis über die Masterprüfung werden entsprechend § 26 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

- die Studienrichtung,
- die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
- die Anzahl der erworbenen Credit Points (CP)

aufgenommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung vom 18. August 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. April 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Erwachsenenbildung (Master of Arts)

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP/ W	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
PFLICHTBEREICH I										
1	EB-M-1	Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld	P	15	A	Nachhaltig lernen: Ergebnisse der Lehr-Lern-Forschung	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit; keine Gewichtung	Es werden beide Pflichtmodule (M1 und M2) studiert, wobei das Modul 1 zwingend mit Note abgeschlossen werden muss. Modul 2 wird ohne Note abgeschlossen.
					B	Erfolgreich lehren: Prinzipien, Konzepte und Methoden	5	2		
					C	Erwachsene bilden: Bedarf und Bedürfnis	5	2		
2	EB-M-2	Konzeption und Kommunikation von Bildungsangeboten	P	15	A	Gemeinsam arbeiten: Kooperation und Projekt	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Hausarbeit; keine Gewichtung	
					B	Bedarfsgerecht planen: Programm- und Angebotsentwicklung	5	2		
					C	Wirksam kommunizieren: Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmarketing	5	2		

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP/ W	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
WAHLPFLICHTBEREICH										
1-3	EB-M-3	Führen lernen	WP	15	A	Grundsätze der Führung	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Hausarbeit; keine Gewichtung	Es werden mindestens zwei Wahlpflichtmodule (M3-M5) nach individueller Wahl studiert, wobei ein Modul davon zwingend mit Note abgeschlossen werden muss.
					B	Aufbau einer Führungsbeziehung	5	2		
					C	Führung von Gruppen und Förderung von Mitarbeitenden	5	2		
2	EB-M-4	Lerncoaching	WP	15	A	Grundlagen im Lerncoaching	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Hausarbeit; keine Gewichtung	
					B	Diagnostik im Lerncoaching	5	2		
					C	Ressourcen, Motivation und Lernstrategien	5	2		

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP/ W	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
1-3	EB-M-5	Digitales Lernen	WP	15	A	Instructional Design	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden); keine Gewichtung	
					B	Digitales Lernen in der Praxis	5	2		
					C	Evaluation und Recht	5	2		
WAHLBEREICH (AKTUELLES ANGEBOT DER HOCHSCHULE)										
3-5	EB-M-6	Bildungsarbeit mit Älteren	W	15	A	Gerontopsychologie	4	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min.; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Prüfungsgespräch 30min.; keine Gewichtung	Es werden maximal zwei Wahlmodule studiert, wobei ein Modul davon zwingend mit Note abgeschlossen werden muss.
					B	Gerontopädagogik	3	2		
					C	Konzept und Kritik des lebenslangen Lernens	4	2		
					D	Bildung und Lernen im Zeichen des demografischen Wandels	4	2		

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP/ W	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
3-5	EB-M-7	Diversity und Generationenmanagement	W	15	A	Gerontosoziologie	4	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min.; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Prüfungsgespräch 30min.; keine Gewichtung	Es werden maximal zwei Wahlmodule studiert, wobei ein Modul davon zwingend mit Note abgeschlossen werden muss.
					B	Intergenerationelles Lernen	4	2		
					C	Auftrag, Organisation und Management von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens im Bereich Alter	4	2		
					D	Sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Perspektiven im Altersbereich	3	2		
3-5	EB-M-8	Theologie und Philosophie des Alters	W	15	A	Philosophie des Alters	4	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min.; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Prüfungsgespräch 30min.; keine Gewichtung	
					B	Christliche Theologie und Altersfragen	4	2		
					C	Alter im Islam	4	2		
					D	Altersethik	3	2		

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP/ W	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
3-5	EB-M-9	LSBTIQ*-Beratung	W	15	A	Grundlagen zum Thema LSBTIQ*	3	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30 min.; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Prüfungsgespräch 30 min.; keine Gewichtung	Es werden maximal zwei Wahlmodule studiert, wobei ein Modul davon zwingend mit Note abgeschlossen werden muss.
					B	Rechtliche und medizinische Aspekte zum Thema LSBTIQ*	4	2		
					C	LSBTIQ*-Menschen in Psychotherapie und Beratung	4	2		
					D	Intersektionalität von LSBTIQ* mit anderen sozialen Kategorien	4	2		
3-5	EB-M-10	Kommunikative Kulturvermittlung	W	15	A	Ressourcen und wissenschaftliches Arbeiten	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Präsentation einer Führungssequenz 30 min.; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Präsentation einer Führungssequenz 30 min.; keine Gewichtung	
					B	Konzeption und Gestaltung	5	2		
					C	Formen der Kulturvermittlung und Praxisbeispiele	5	2		

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP/ W	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
3-5	EB-M-X	Ein weiteres Modul (=CAS), welches von der Studienkommission des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung als Studienelement zugelassen wurde. Eine Übersicht der zugelassenen Module (=CAS) ist auf der Homepage veröffentlicht.	W	15	A		5	2	Prüfungsmodalitäten gemäß amtlich bekanntgemachter Kontaktstudienordnung	
					B		5			
					C		5			
PFLICHTBEREICH II (MASTERMODUL)										
5-6	EB-M-11	Mastermodul	P	30	A	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Schreiben	4	2	100% schriftliche Prüfung mit Note: Masterarbeit; einfache Gewichtung	
					B	Wissenschaftstheorie	4	2		
					C	Masterkolloquium	2	1		
					D	Masterthesis	20	-		